

Haftung und Verantwortung bei Baumschäden

Wenn die Verkehrssicherungspflicht zuschlägt

Wird ein Schaden durch einen Baum verursacht, stellen sich immer wieder haftungsrechtliche Fragen: Wer haftet im Schadensfall? Wer ist für den Baum verantwortlich? Welche Verkehrssicherungspflichten hat der für den Baum Verantwortliche? Wie weit gehen seine Pflichten?

Für Kommunen kann eine unzureichende Pflege von Bäumen, die im öffentlichen Raum stehen, zu schwerwiegenden Rechtsfolgen führen, wenn beispielsweise durch herabbrechende Äste oder umstürzende Bäume Personen- oder Sachschäden verursacht werden.

Aber auch im privaten Bereich stellen sich immer wieder haftungsrechtliche Fragen, wenn es durch Bäume zu Schäden kommt.

Die Frage, ob die Kommune oder der private Eigentümer bei einem Schaden haftet oder wegen des allgemeinen Lebensrisikos nicht herangezogen werden kann, muss im Streitfall einzelfallbezogen von dem zuständigen Gericht geprüft und entschieden werden.

Achtung, Gefahrenquelle!

Zur Vermeidung solcher Streitfälle sollten Kommunen und private Eigentümer einige Grundsätze beachten, die hierzu in der Rechtsprechung entwickelt worden sind. Die Grundsätze befassen sich allgemein mit den Verkehrssicherungspflichten bei Bäumen und auch mit der Übertragung dieser Verkehrssicherungspflichten auf Dritte.

Nach ständiger Rechtsprechung muss derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder hierfür aus anderen Gründen verantwortlich ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die Verkehrssicherungspflicht erfasst dabei diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Da jedoch ein hundertprozentiger Abschluss aller Schäden nicht erreichbar ist, muss der Pflichtige nicht für alle denkbaren Schäden Vorsorge treffen.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen leiten sich auch Regeln für die Verkehrssicherungspflichten bei Bäumen ab.

Nach der Rechtsprechung des BGH hat der für Bäume auf öffentlichen Grundstücken Verantwortliche die Bäume regelmäßig zu kontrollieren, um drohende Schäden und Gefahren für Dritte zu erkennen und zur Schadensvermeidung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Der BGH verlangt, dass die Kontrollen in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden und bei Feststellung von Gefahren die objektiv erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen sind (BGH, III ZR



Für Kommunen kann eine unzureichende Pflege von Bäumen, die im öffentlichen Raum stehen, zu schwerwiegenden Rechtsfolgen führen, wenn beispielsweise durch herabbrechende Äste oder umstürzende Bäume Personen- oder Sachschäden verursacht werden.

FOTO DPA

217/63). Wie oft Baumkontrollen durchzuführen sind, richtet sich dabei nach dem Alter, Zustand sowie dem Standort des Baumes. Eine eingehende fachmännische Untersuchung hat jedoch erst zu erfolgen, wenn ein begründeter Verdacht, Zweifel oder besondere Umstände (zum Beispiel äußere Beschädigungen, statischer Aufbau, hohes Alter) vorliegen. Wenn der Baum nicht mehr standsicher ist oder Äste herabzustürzen drohen, muss der Verantwortliche Teile des Baumes entfernen bzw. ihn sogar fällen. Eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt dann vor, wenn Anzeichen erkannt oder übersehen werden, die nach der Erfahrung auf eine Gefahr durch den Baum hinweisen.

Dass die einzelfallbezogene und in der Praxis schwierig umsetzbare Rechtsprechung ungelöste Fragen aufgeworfen hat (Was sind zumutbare Maßnahmen? Was sind regelmäßige Zeitabstände bei den Kontrollen? Was sind die konkreten Anforderungen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten? Welche Kenntnisse muss der zuständige Mitarbeiter bei der Verkehrssicherungspflichten Be-

hörde haben?), hat die Forschungsstelle Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) dazu bewogen, Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen zu erstellen, die so genannte FLL-Baumkontrollrichtlinie. Diese Richtlinie kann bei der Beurteilung der Anforderungen der Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden, sie bindet jedoch nicht die Gerichte, da es sich um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen handelt. Unabhängig von der FLL-Richtlinie ist zu beachten, dass die zuständigen Mitarbeiter über den Sachverstand verfügen, um erkennen zu können, worauf es bei der Beurteilung der Gesundheit und Standfestigkeit eines Baumes ankommt. Die regelmäßigen Kontrollen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

Ein aktueller Fall des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Urteil vom 23. Juli 2013 – 9 U 38/13) beleuchtet die Frage der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf eine zirka 200 Jahre alte Eiche. Diese befand sich auf einem Privatgrundstück und stürzte während eines stärkeren Sturms um und verursachte dadurch Schäden am

Gebäude der Klägerin. Der Gebäudeversicherer der Klägerin übernahm die Kosten für die Schadensbeseitigung und nahm anschließend die beklagte Grundstückseigentümerin in Regress. Das Gericht entschied, dass ein Anspruch der Gebäudeversicherung in diesem Fall nicht vorlag. Denn es bestünde im konkreten Fall keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, da die tatsächlich vorhandene Erkrankung der alten Eiche für einen Laien äußerlich nicht erkennbar gewesen war.

Bäume untersuchen

Die Entscheidung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es grundsätzlich die Pflicht jedes Eigentümers eines Grundstücks ist, Bäume auf Schäden und Erkrankungen in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und sie im Falle des Verlustes der Standfestigkeit zu entfernen, damit von ihnen keine Gefahren ausgehen. Im Falle von Bäumen im privaten Bereich kann nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf die Untersuchung durch den Eigentümer selbst erfolgen,

einen Fachmann muss er erst dann hinzuziehen, wenn er Zweifel an der Verkehrssicherheit hat.

Im Fall des OLG Düsseldorf war neben den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten auch die Frage der Übertragung der Verkehrssicherungspflichten auf einen Dritten Gegenstand der Entscheidung. Das Gericht bejahte die Möglichkeit der Übertragung der Verkehrssicherungspflichten bei der Haltung von Bäumen auf Dritte und bejahte im gegebenen Fall auch die Wirksamkeit der Übertragung.

Besonders bei kommunalen Aufgabenverteilungen und bei Beauftragung externer Dienstleister mit umfangreicheren Aufgaben, die auch grundsätzlich originäre Verkehrssicherungspflichten der Kommunen betreffen können, ist die Frage der Wirksamkeit einer Übertragung von erheblicher Bedeutung.

Basis für eine rechtssichere Delegation ist zunächst die eigene Kenntnis der vorhandenen, einzuhaltenen und damit ggf. zu übertragenden Pflichten. Dieser Punkt ist oft von besonderer Schwierigkeit. Denn hierfür ist zunächst eine Analyse der konkreten Situation (Verkehrssicherungspflicht bei

Bäumen, bei Wegen, bei technischen Einrichtungen/Anlagen, öffentliche Einrichtungen, Wasserversorgung, gebäudebezogene Pflichten, u.a.) erforderlich. Hierauf aufbauend müssen allgemein die konkreten Pflichten für den jeweiligen Sachverhalt anhand gesetzlicher Vorgaben, einschlägiger Regelwerke, DIN-Normen u.a. herausgefiltert werden. Dies kann anhand eines kommerziellen Regelwerk-Informationssystem oder mithilfe von fachlich-technischen Beratern erfolgen.

Die dann festgestellten und zu übertragenden Pflichten sollten klar definiert und bestimmt, sowie im jeweiligen Vertragswerk juristisch eindeutig vereinbart werden. Die fachlich-technischen und juristischen Anforderungen an die Feststellung der jeweiligen Pflichten und die vertragliche Vereinbarung einer klaren Delegation sind nicht zu unterschätzen. Denn das Risiko, dass Pflichten nicht erkannt bzw. erkannte Pflichten nicht wirksam übertragen worden sind, kann im Schadensfall zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen. > KLAUS FORSTER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

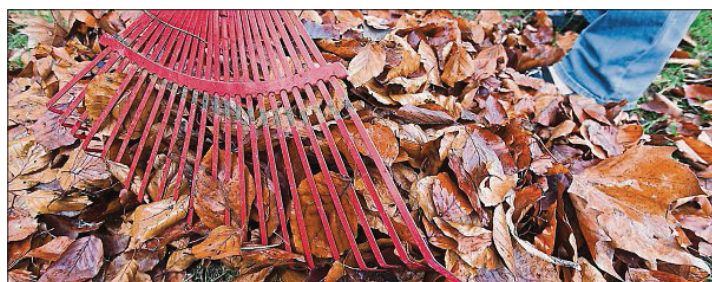
Haftung bei regennassem Herbstlaub

Gehweg mehrfach täglich reinigen

Immer wieder beschäftigen sich Gerichte mit dem Thema Verkehrssicherungspflichten. So hat das Oberlandesgericht Schleswig mit Urteil vom 8. Oktober 2013 (Az.: 11 U 16/13) entschieden, dass eine Klinik trotz regennassen Laubs auf dem Weg zum Haupteingang nicht für den Sturz eines Besuchers haftet.

Der Kläger wollte sich in der beklagten Klinik behandeln lassen und stürzte auf dem Weg zwischen Parkplatz und Klinik Haupteingang auf regennassem Laub und fiel auf den Rücken. Seine Klage auf Schmerzensgeld wegen einer Verletzung der Verkehrs-

sicherungspflicht hat das OLG Schleswig abgewiesen. Das OLG ist nämlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die beklagte Klinik ihre Verkehrssicherungspflicht am Unfalltag erfüllt habe. Zwar sei die Beklagte verpflichtet gewesen, die Wege zu dem von ihr betriebenen Krankenhaus in zumutbaren Intervallen von Laub und Schmutz zu reinigen, um die Rutschgefahren zu vermindern. Im vorliegenden Fall sei der Weg aber zirka eineinhalb bis zwei Stunden vor dem Sturz geräumt worden. Damit liege keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor.



Laub muss regelmäßig von den Gehwegen entfernt werden.

FOTO BILDERBOX

Das Gericht betont in seiner Entscheidung, dass auf dem Weg zum Krankenhaus erhöhte Anstrengungen für die Gewährleistung der Sicherheit der Wege unternommen werden müssen. Dies vor allem aufgrund der Erwartung und des konkret betroffenen Verkehrskreises. Deshalb müssen die Wege auch mehrfach am Tage, jedenfalls aber so regelmäßig kontrolliert und von Laub befreit werden, dass zumindest zwei Passanten auf einem annähernd vom Laub befreiten Weg laufen können, ohne dass sie dabei auf ungeräumte Flächen ausweichen müssen. > KLAUS FORSTER